

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 102 (1957)
Heft: 10

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 8. März 1957, Nummer 4

Autor: Baur, J. / Suter, Max / Küng, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

51. JAHRGANG NUMMER 4 8. MÄRZ 1957

Zürch. Kant. Lehrerverein

Einladung

zur

ausserordentlichen Delegiertenversammlung

Samstag, den 23. März 1957, 14.30 Uhr, im Hörsaal 101
der Universität Zürich

Die Traktanden wurden im Pädagogischen Beobachter Nr. 3 vom 15. Februar 1957 veröffentlicht.

Für den Vorstand des ZKLV:
Der Präsident: Der Aktuar:
J. Baur M. Suter

Strukturelle Besoldungsrevision

In der Nr. 3 des Pädagogischen Beobachters vom 15. Februar 1957 haben wir die Eingabe des Kantonalvorstandes vom 1. November 1956 an die Erziehungsdirektion des Kt. Zürich betreffend strukturelle Besoldungsrevision veröffentlicht. Um eventuellen Missverständnissen vorzubeugen, möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Kantonalvorstand nicht beabsichtigte, mit dieser Eingabe eine Änderung an der heutigen Besoldungsstruktur innerhalb der Volksschullehrerschaft in die Wege zu leiten.

Dagegen dürfen die gegenwärtigen Besoldungsrelationen zwischen Mittel- und Hochschullehrern und den andern Gruppen des kantonalen Personals einerseits und der Volksschullehrerschaft andererseits nicht zu Ungunsten der Volksschullehrer abgeändert werden, da hierfür kein Grund besteht. Vielmehr weist die Volksschule einen Mangel an Lehrkräften auf, wie kaum eine andere Gruppe des kantonalen Personals.

Für die Vorbereitung einer strukturellen Besoldungsrevision dürfte die Finanzdirektion ungefähr ein Jahr benötigen. Sobald uns ein Vorschlag zur Stellungnahme unterbreitet wird, oder bevor wir selber konkrete Vorschläge einreichen, ist es für den Kantonalvorstand selbstverständlich, dass er alle an einer Besoldungsrevision interessierten Organisationen der Volksschullehrerschaft frühzeitig orientiert und mit ihnen Besprechungen führt. Bis es soweit ist, dürfte noch einiges Wasser den Rhein hinunterfliessen.

Der Präsident des ZKLV:
J. Baur

Hundertprozentig schulinvalid — aber doch teilweise arbeitsfähig

(Fortsetzung)

Auch im Falle einer Arbeitslehrerin der Stadt Zürich trat die Tatsache, dass die Festsetzung des Invaliditätsgrades eine Ermessenssache ist, eindeutig zu Tage. Der Vertrauensarzt der kantonalen Beamtenversicherungs-

kasse erklärte die Arbeitslehrerin als 100% *invalid* und beantragte die Auszahlung der vollen Invalidenrente, während der Vertrauensarzt der städtischen Versicherung nur eine 50%ige *Invalidität* feststellte. Die Finanzdirektion des Kt. Zürich veranlasste dann selber eine Oberexpertise durch einen Professor der Universitätsklinik. Dieser bestätigte die 100%ige *Invalidität*, die auch der kantonale Vertrauensarzt festgestellt hatte. Die Stadt Zürich anerkannte diese Oberexpertise auch und beschloss, der Invaliden 100% des städtischen Anteils der Rente auszusahlen. Diese beiden Fälle (s. auch PB Nr. 3) zeigen eindeutig, wie notwendig für den Versicherten das Recht ist, eine Oberexpertise verlangen zu können, um nicht allein dem Entscheide des Vertrauensarztes unterworfen zu sein.

Den Vorstand des ZKLV beschäftigte in diesem Zusammenhang vor allem die Frage, ob die Festsetzung einer Teilinvalidität und damit eine Reduktion der Invalidenrente um 30% oder gar 50% auch dann richtig ist, wenn der Lehrer als 100% schulinvalid erklärt wird. Wenn auch die heute geltende Rechtsordnung eine solche Praxis nicht verbietet, so ist der Kantonalvorstand der Auffassung, dass ein Lehrer, der aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fähig ist, seine Arbeit in der Schule zu erfüllen, auf jeden Fall auch seine volle Invalidenrente erhalten sollte. Wir stellten fest, dass dieser Grundsatz indirekt durch § 36 der BVK-Statuten auch in der BVK-Gesetzgebung weitgehend verankert ist. Er lautet in Absatz 1:

Kommt ein ganz oder teilweise invalid erklärter Versicherter wieder zu Verdienst, so wird die Invalidenrente, soweit sie mit dem neuen Verdienst zusammengerechnet die alte Besoldung übersteigt, entsprechend herabgesetzt oder ganz eingestellt.

Diese Bestimmung zeigt klar, dass auch ein voll invalid Erklärter zu Verdienst kommen kann. Zumindest setzt sie in der Festsetzung der Invalidenrente eine dem Versicherten gegenüber sehr wohlwollende Praxis voraus. Leider mussten wir in den oben erwähnten Fällen erleben, dass sowohl die Versicherungskasse des Kantons wie diejenige der Stadt Zürich heute eine viel engere Praxis zu Ungunsten des Invaliden ausüben, und uns würde interessieren, in wie vielen Fällen der eben zitierte Paragraph überhaupt noch angewendet werden muss.

Der Kantonalvorstand hatte in Verbindung mit seinem Rechtskonsulenten der im ersten Fall erwähnten Lehrerin empfohlen, gegen die Entscheide von Regierungs- und Stadtrat beim kantonalen Versicherungsgericht Klage einzureichen und zu verlangen:

1. Es sei die Klägerin vollinvalid zu erklären.
2. Eventuell sei der Invaliditätsgrad gerichtlich zu überprüfen und auf Grund richterlichen Ermessens neu festzusetzen.

Diese Forderungen schienen um so berechtigter, als auch der Hausarzt der Versicherten sie unterstützte. Das Versicherungsgericht liess ein neues Gutachten einholen, und nachdem die Stadt Zürich sich bereit erklärt hatte, ihren Rentenanteil von 50% auf 66 $\frac{2}{3}$ % zu erhöhen, wies das Versicherungsgericht die Klage ab.

Der Kantonalvorstand vertritt nach wie vor nachstehende Auffassung, die er in einer Eingabe dem Rechtsanwalt der Kollegin bekanntgab:

«Es ist möglich, dass — vom medizinischen Standpunkte aus gesehen — ‚Schulinvalidität‘ nicht unbedingt gleichbedeutend zu sein braucht mit dem allgemeinen Begriff der Invalidität; doch ist unseres Erachtens bei den Primar- und Sekundarlehrern die für die Anwendung der Versicherungsbestimmungen massgebende Bedingung der vollen Invalidität immer dann erfüllt, wenn die volle Schulinvalidität festgestellt wird. Wir möchten dies wie folgt begründen:

Personal- bzw. Beamten-Versicherungskasse und besondere Verhältnisse der Volksschullehrer.

Die Statuten der kantonalen Beamtenversicherungskasse wie der städtischen Versicherungskasse sind auf die verschiedensten Personalkategorien (Beamte, Angestellte, Arbeiter) abgestimmt, nicht aber auf die erst nachträglich eingeordneten Volksschullehrer. Es ist deshalb verständlich, dass sie neben sinngemäss ohne weiteres auch auf die Lehrer anwendbaren Grundsätzen einzelne Bestimmungen enthalten, die den besonderen Verhältnissen der Lehrerschaft keine Rechnung tragen. So ist es meistens leicht möglich, einem irgendwie teilinvaliden Beamten, Angestellten oder Arbeiter der Stadt oder des Kantons innerhalb der Verwaltung eine passende und zumutbare andere Tätigkeit zuzuweisen, oder er wird anderswo eine solche finden können. Dagegen verliert der ‚schulinvalid‘ Lehrer, der durch eine Spezialausbildung auf die naturgemäss grösstenteils ausserhalb der allgemeinen Erwerbstätigkeiten liegenden Berufsanforderungen des Lehramtes vorbereitet wurde, *nicht nur sein Amt, sondern den Beruf*, und er wird — falls er dazu überhaupt noch jung und gesund genug ist — erst nach einer längeren Umschulungszeit in der Lage sein, anderweitig eine Betätigung zu suchen, die ihm sein Auskommen sichern hilft.

Wir könnten es nicht verstehen, wenn der wegen ‚Schulinvalidität‘ nicht mehr im Schuldienst verwendbare Lehrer schlechter behandelt würde als beispielsweise der unverschuldet Nichtwiedergewählte. Die Vollrente müsste darum nach unserem Dafürhalten jedem ‚schulinvalid‘ erklärten Lehrer unbedingt so lange ausgerichtet werden, bis die Übernahme einer anderweitigen Erwerbstätigkeit möglich und zumutbar wäre, bei der er sich finanziell gleichstellt wie in seinem Beruf als Lehrer. Erst dann könnte eine allfällige Kürzung der Rente in Betracht gezogen werden. Als ‚schultüchtig‘ wird der Lehrer in die Versicherung aufgenommen, *und durch seine Dienstleistungen und Prämienzahlungen erwirbt er sich einen Rechtsanspruch auf eine nach Massgabe der Dienstjahre errechnete Rente, die fällig wird, sobald die Berufsausübung in der Schule — ohne eigenes Verschulden — nicht mehr möglich ist.*

Der statutarische Zweck der stadtzürcherischen wie der kantonalen Personal-Versicherungskasse, ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Tod sowie unverschuldeter Nichtwiederwahl zu versichern, kann für die Lehrer nur dann als erfüllt gelten, wenn ‚Schulinvalidität‘ in keinem Falle als Teilinvalidität gewertet wird.

Wir sind auch der Auffassung, bei der Festsetzung einer Rente müsse für eine verheiratete Lehrerin derselbe Maßstab gelten, wie für eine ledige Lehrerin oder einen verheirateten oder ledigen Lehrer. Sie alle sind gleich zu behandeln, da Gesetz und Statuten diese Rechtsgleichheit verlangen.»

Der Rechtsanwalt schrieb dann in seiner Begründung der Klage unter anderem:

«Die Klägerin war schon vor ihrer Versetzung in den Ruhestand jahrelang krank und konnte immer wieder nur mit Mühe das Lehramt versehen. Wie aus dem regierungsrätlichen und stadträtlichen Pensionierungsbeschluss, sowie der beiliegenden erziehungsrätlichen Verfügung hervorgeht, erfolgte ihre Entlassung aus dem Schuldienst unter Verdankung der geleisteten Dienste eindeutig *invaliditätshalber*, da sie krankheitshalber nicht fähig sei, weiterhin den Schuldienst zu versehen. Deshalb wurde sie denn auch nicht teilweise als Lehrerin weiterbeschäftigt, sondern gänzlich in den Ruhestand versetzt. Damit ist also die Klägerin *als Lehrerin vollinvalid*; sie kann den Beruf nicht mehr ausüben.

Der Lehrerberuf ist das Ergebnis einer Spezialausbildung für eine besonders ausgerichtete fachliche Berufstätigkeit. Invalidität für das Lehramt bedeutet deshalb Berufslosigkeit. Auch wenn der Invaliditätsgrad theoretisch eine andersgeartete Erwerbsarbeit noch zuliesse, so läge mindestens bis nach Absolvierung einer entsprechenden Umschulung Vollinvalidität im Versicherungssinne vor. Bei der Klägerin verhält es sich nun aber so, dass sie wegen ihres Leidens einen

andern Beruf überhaupt nicht ausüben könnte. Sie könnte nicht im Sinne von Art. 33 der kantonalen und Art. 38 der städtischen Versicherungsstatuten eine andere zumutbare amtliche Stellung bekleiden. Daraus ist bei richtiger Interpretation dieser Bestimmungen bereits Vollinvalidität zu folgern, denn die Fälle anderweitiger, d. h. nicht amtlicher Erwerbstätigkeit werden durch Art. 36 der kantonalen und Art. 42 und 43 der städtischen Versicherungsstatuten erfasst. Dieser Interpretationsfrage ist vorliegend jedoch nicht weiter nachzugehen, weil die Klägerin nicht nur beim Staat oder der Stadt, sondern auch anderwärts, überhaupt keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben könnte. Sie leidet an verschiedenen mit Schmerzen begleiteten Störungen, die ihre körperliche Haltung und Arbeitsverrichtung in einer eine Erwerbsfähigkeit ausschaltenden Weise beeinträchtigen.

Nun wird im Stadtratsbeschluss erklärt, eine teilweise Erwerbsfähigkeit der Klägerin komme darin zum Ausdruck, dass sie fähig sei, ihre Aufgabe als Hausfrau und Erzieherin ihres Kindes weitgehend zu erfüllen. Abgesehen davon, dass dies nicht der praktischen Lage entspricht, kann nun aber gewiss an sich schon *keine Rede davon sein, dass Arbeit im eigenen Haushalt oder gar Erziehung des eigenen Kindes eine Erwerbstätigkeit im Sinne der kantonalen und städtischen Versicherungsstatuten darstellt.* Erwerbstätigkeit ist Leistung von Berufsarbeit gegen Entgelt, was bei den Verrichtungen, für welche die Klägerin vom Stadtrat noch als tauglich erachtet wird, selbstverständlich nicht vorliegt. Die weitere Bemerkung des Stadtrates, wonach teilinvalid, verheiratete weibliche Versicherte sich nur ihrem Haushalt widmen und kein Bedürfnis nach einer Erwerbstätigkeit zeigen, geht vorliegend schon deshalb fehl, weil ja weder Regierungsrat noch Stadtrat geltend machen, dass Frau X eine Erwerbstätigkeit überhaupt ausüben könnte. Also kann es ihr gewiss auch nicht indirekt zum Nachteil angerechnet werden, dass sie es nicht tue. Im übrigen ist der Hinweis auch grundsätzlich abwegig, weil er gar nicht den Invaliditätsgrad, sondern die Frage der Ablehnung einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit beschlägt, was wesentlich andere finanzielle Auswirkungen hat (Art. 36 der kantonalen, Art. 42/43 der städtischen Versicherungsstatuten). Vollinvalidität der Klägerin liegt also auch vor, weil eigene Hausgeschäfte und erzieherische Betreuung eigener Kinder keine Erwerbstätigkeit sind.

Schon die verschiedene Beurteilung des Invaliditätsgrades durch den kantonalen und den städtischen Vertrauensarzt (2/3 bzw. 50%) zeigt ein widerspruchsvolles Bild in der Beurteilung des medizinisch offenbar mangelhaft erfassbaren Leidens der Klägerin. Sollte der Klägerin gerichtlich nicht volle Invalidität zuerkannt werden, so müsste eine gründliche neue und einheitliche Begutachtung beansprucht werden. Denn auch zu Arbeit im eigenen Haushalte ist die Klägerin bei weitem nicht im genannten Masse imstande. Sie muss die Hausarbeit durch ein Dienstmädchen besorgen lassen, womit *praktisch, und auf jeden Fall finanziell, bereits ein Zustand vorliegt, der auf volle Invalidität hinausläuft.* Massgebend ist eben diese *praktisch-finanzielle Auswirkung* der Krankheit, der gegenüber in einem solchen Falle vernünftigerweise keine theoretischen Überlegungen über Bruchteile von Invaliditätsgraden Platz greifen dürfen. Der ärztliche Gutachter wird fraglos bestätigen, dass die Klägerin auf die Arbeitskraft eines Dienstmädchens angewiesen ist. Zum mindesten ist dieser Umstand bei Prüfung des Invaliditätsgrades wesentlich zu berücksichtigen.

Der Arzt, welcher die gerichtliche Expertise durchführte, stellte in seinem vom kantonalen Versicherungsgericht eingeholten Gutachten fest:

Die Klägerin ist grundsätzlich in beschränktem Masse erwerbsunfähig. Dagegen ist sie den Anforderungen eines regelmäßigen Schulunterrichtes nicht mehr gewachsen und *daber als Primarlehrerin 100% arbeitsunfähig.* Die allgemeine Erwerbstätigkeit wird, wie in jedem Falle einer Teilinvalidität, stark vom persönlichen Einsatz und Arbeitswillen mitbestimmt. *Eine regelmässige Halbtagsarbeit kann der Klägerin nicht zugemutet werden, da diese eine zu starke Belastung darstellen würde.* Immerhin kann ihr eine tägliche Arbeitszeit von 2—3 Stunden zugemutet werden. Die allgemeine Erwerbsfähigkeit ist daher auf 33 1/2% zu schätzen, eine Rente von 2/3 ist medizinisch gesehen gerechtfertigt. *Für einen Berufswechsel stehen nur wenig Möglichkeiten offen.* Unter Berücksichtigung der Ausbildung und persönlichen Fähigkeiten kämen am ehesten eine Beschäftigung als Kindergärtnerin oder Aufsichtsperson in einem Kinderheim in Frage. Doch könnte der Klägerin auch in diesen Berufen nur eine reduzierte Arbeitszeit von der

bereits erwähnten Dauer zugemutet werden. Für andere ins Lehrfach einschlagende Berufe fehlt die nötige Vorbildung, ebenso auch für die Teilbeschäftigung in einem Bürobetrieb. Abschliessend wird eine Rentenrevision in einem Jahr vorgeschlagen, da in dieser Zeit eine weitere Verschlimmerung möglich ist und eine weitere Reduktion der Arbeitsfähigkeit eintreten kann.

Es würde uns interessieren, wo unter den oben ausgeführten Voraussetzungen unsere kranke Kollegin eine Beschäftigung von 2—3 Stunden täglich finden kann, und wie gross der Verdienst ist.

Das kantonale Versicherungsgericht kam nun zum Schluss, die Klage sei, «soweit mit ihr eine Rente von mehr als 66 $\frac{2}{3}$ % verlangt wird, abzuweisen». In der Urteilsbegründung stellte das Gericht ganz auf die ärztlichen Gutachten ab und hielt im wesentlichen folgendes fest:

1. Die Klägerin könne mit einiger Regelmässigkeit, sei es auch nur für einige Stunden im Tag, einem Arbeits-erwerb nachgehen, ohne dass eine solche Tätigkeit die Leiden der Klägerin verschlimmere oder ihr die Kraft zum Ertragen derselben nehme.

2. Die Ausbildung des Primarlehrers sei nicht derart einseitig, dass ihm ausserhalb des eigentlichen Schul-dienstes überhaupt keine Erwerbsmöglichkeiten offen ständen.

3. Im übrigen sei es natürlich nicht Sache des Ge-richtes oder der Versicherungskassen, der Klägerin eine konkrete Arbeitsmöglichkeit nachzuweisen.

4. Der Klägerin müsse aber die Aufnahme einer sol-chen Tätigkeit ebenso zugemutet werden, wie auch jedem andern Invalidenrentner in der Sozialversicherung die wirtschaftliche Ausnützung einer restlichen Erwerbs-fähigkeit zugemutet werde.

Dieser Fall mag unsern Kolleginnen und Kollegen zeigen, wie unsicher es im Invaliditätsfall in Wirklichkeit um unsern Versicherungsschutz steht, und aus den vor-stehenden Ausführungen müssen wir folgende Schlüsse ziehen:

1. 100%ige Schulinvalidität hat nach der heutigen Praxis der städtischen und kantonalen Versiche-rungskasse nicht auch unbedingte 100%ige Arbeits- oder Ver-sicherungsinvalidität zur Folge.

2. Der Grad der Arbeitsinvalidität und damit die Höhe der Invalidenrente hängt ganz vom Gutachten des Vertrauensarztes der Versicherung ab.

3. Die Festsetzung des Invaliditätsgrades ist für den Vertrauensarzt in den meisten Fällen eine Ermessens-frage, so dass verschiedene Ärzte zu ganz verschiedenen Anträgen kommen können.

4. Es ist daher für den Versicherten wichtig zu wissen, dass er gemäss § 43 der Statuten der kantonalen Beamten-versicherungskasse und gemäss Art. 40 der Statuten der städtischen Versicherungskasse eine Oberexpertise ver-langen kann, die im Zweifelsfalle immer eingeholt werden sollte.

5. Die heutige Praxis der Versicherungskassen in der Festsetzung der Invalidenrente, wo die 100%ige Be-rufsinvalidität nicht einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit gleichgesetzt wird, finden wir unsozial, weil sie gerade dem Ärmsten und Schwächsten nicht den nötigen Schutz gewährt, auf den er sich durch seine Prämienleistung einen Rechtsanspruch erworben hat.

6. Beide Versicherungskassen nehmen auf die be-sonderen Arbeitsbedingungen des Lehrerberufes zu wenig Rücksicht.

7. Die Volksschullehrer wurden durch die Einord-nung in die BVK gegenüber Mittel- und Hochschulleh-

ren benachteiligt, da bei ihnen unseres Wissens im Invaliditätsfall noch nie nur ein Teilruhegehalt ausge-richtet wurde.

Unsere Ausführungen mögen dem Leser gezeigt haben, dass das grosse Gebiet des Versicherungsrechtes eine eigene «Wissenschaft» ist, und wir empfehlen unsern Kolleginnen und Kollegen, im Zweifelsfalle sich immer rechtzeitig von den zuständigen Instanzen unserer Lehrerorganisationen beraten zu lassen. J. B.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Zur Rechnung 1956

	Budget 1956 Fr.	Rechn. 1956 Fr.	Unter- schie- de Fr.
<i>A. Einnahmen</i>			
1. Jahresbeiträge	30 000.—	30 896.25	+ 896.25
2. Zinsen	900.—	946.35	+ 46.35
3. Päd. Beobachter	200.—	193.50	— 6.50
4. Verschiedenes	400.—	686.15	+ 286.15
Total der Einnahmen	31 500.—	32 722.25	+ 1 222.25
<i>B. Ausgaben</i>			
1. Vorstand	9 900.—	10 157.30	+ 257.30
2. Delegierten- versammlung	1 300.—	1 273.20	— 26.80
3. Schul- und Standesfragen	2 700.—	3 169.55	+ 469.55
4. Päd. Beobachter	5 500.—	5 791.95	+ 291.95
5. Drucksachen	900.—	956.95	+ 56.95
6. Bureau und Bureauhilfe	5 000.—	4 556.50	— 443.50
7. Rechtshilfe	1 000.—	882.05	— 117.95
8. Unterstützungen	100.—	—	— 100.—
9. Zeitungen	250.—	274.05	+ 24.05
10. Passivzinsen und Gebühren	150.—	122.20	— 27.80
11. Steuern	300.—	275.35	— 24.65
12. Schweiz. Lehrer- verein: Del.-V.	250.—	175.—	— 75.—
13. Verbandsbeiträge	2 000.—	2 058.50	+ 58.50
14. Ehrengaben	200.—	62.95	— 137.05
15. Mitgliederwerbung	800.—	892.—	+ 92.—
16. Verschiedene Auslagen	150.—	121.05	— 28.95
17. Fonds f. a.o. gew. Aufgaben	900.—	1 085.75	+ 185.75
18. Fonds Päd. Woche	100.—	57.30	— 42.70
Total der Ausgaben	31 500.—	31 911.65	+ 411.65
<i>C. Abschluss</i>			
Total der Einnahmen	31 500.—	32 722.25	+ 1 222.25
Total der Ausgaben	31 500.—	31 911.65	+ 411.65
Vorschlag	—	810.60	+ 810.60

Die Vereinsrechnung 1956 schliesst bedeutend weni-ger günstig ab als in den Vorjahren, die Überschüsse von Fr. 2700.— bis Fr. 6400.— aufwies. Immerhin konn-ten die erheblich gestiegenen Ausgaben in einzelnen Teil-gebieten der Rechnung durch Einsparungen in andern Abschnitten und durch die erhöhten Einnahmen ge-deckt werden. Die überaus rege Tätigkeit der Vereins-organe wirkt sich unverkennbar auch in der Rechnung aus.

Die Einnahmen zeigen einen erfreulichen Überschuss gegenüber dem Voranschlag von Fr. 1222.25. Daran sind die Mitgliederbeiträge mit rund Fr. 900.— beteiligt. Ausserdem hat die Erziehungsdirektion Auslagen für Fahrt- und Sitzungsentschädigungen an die Mitglieder der Volksschulgesetzkommission, die nicht dem Vor-stand des ZKLV angehören, zurückerstattet.

Die Ausgaben weichen zum Teil erheblich vom Voranschlag ab. Gesamthaft gesehen stehen rund Fr. 1430.— Mehrausgaben rund Fr. 1020.— Minderausgaben gegenüber, so dass schliesslich die Ausgaben doch nur Fr. 411.65 über den Voranschlag hinausgehen. Die Mehrausgaben beim Vorstand betreffen Sitzungs- und Fahrauslagen zufolge vermehrter Sitzungen. Bei Schul- und Standesfragen wurde der Voranschlag um Fr. 469.55 überschritten. Konferenzen und Sitzungen im Zusammenhang mit dem Volksschulgesetz ergaben allein Fr. 1700.— Auslagen. Für die neu gegründete Vereinigung der Lehrer im Ruhestand wurden rund Fr. 300.— aufgewendet. Für die Behandlung von Versicherungs- und Besoldungsfragen wurden ebenfalls je rund Fr. 300.— ausgegeben. Die Erhöhung des Budgetpostens für den Päd. Beobachter um Fr. 1000.— hat leider zur Deckung der Ausgaben nicht ausgereicht. Diese sind noch Fr. 291.95 höher ausgefallen als vorgesehen, weil zusätzliche Nummern herausgegeben werden mussten, die jede auf rund Fr. 320.— zu stehen kommt. Einige Posten blieben erfreulicherweise auch unter den eingesetzten Beträgen, so die Auslagen für Bureau und Bureauhilfe um Fr. 443.50. Die Erhöhung des Budgets gegenüber dem Vorjahr um Fr. 1200.— war somit reichlich bemessen, trotzdem nun erstmals den Vorständen der Bezirkssektionen je Fr. 100.— (Winterthur: Fr. 150.—) für die Entschädigung der Vorstandsmitglieder zur Verfügung gestellt worden sind. Bei den übrigen Posten sind die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag und den früheren Rechnungen geringfügig. Besondere Erwähnung verdient noch eine Rückerstattung von einer pensionierten Lehrerin, die früher unsere Rechtshilfe beansprucht hat. Dem Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben sind ausser dem üblichen Beitrag von Fr. 500.— und der Zinsgutschrift ein Viertel des Rechnungsüberschusses überwiesen worden. Andererseits wurden die Auslagen im Zusammenhang mit der Abstimmung über das Besoldungsgesetz aus dem Fonds bestritten, so dass er von Fr. 15145.85 auf Fr. 11666.— gesunken ist. Dank der tatkräftigen Mithilfe anderer Organisationen konnte der Rückschlag in erträglichen Grenzen gehalten werden. Inskünftig müssen allerdings dem Fonds wieder zusätzliche Mittel zufließen, wenn er seine Aufgabe erfüllen soll.

Das Vermögen ist im Berichtsjahr um den Vorschlag von Fr. 810.60 auf Fr. 43044.15 gestiegen. Es ist wie folgt ausgewiesen:

<i>Aktiven</i>	Fr.
Obligationen der Zürcher Kantonalbank	40 000.—
Sparheftguthaben	8 813.40
Mobiliar (pro memoria)	1.—
Guthaben auf Postcheckkonto VIII/26949	5 763.65
Guthaben auf Postcheckkonto VIII/27048	483.10
Barschaft laut Kassabuch	833.45
Guthaben auf Kontokorrent der Z.K.B.	1 541.—
Guthaben auf Schuldschein	500.—
Ausstehende Guthaben	1 850.—
Summe der Aktiven	<u>59 785.60</u>
<i>Passiven</i>	
Fonds für a. o. gew. Aufgaben	11 666.—
Fonds Päd. Woche	2 966.90
Ausstehende Rechnungen	2 108.55
Summe der Passiven	<u>16 741.45</u>

<i>Bilanz</i>	
Summe der Aktiven	59 785.60
Summe der Passiven	<u>16 741.45</u>
Reinvermögen am 31. 12. 56	<u>43 044.15</u>

Die Fonds ohne eigenen Aktivenzeiger weisen folgende Veränderungen auf:

<i>Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben</i>	
Bestand am 31. Dez. 1955	15 145.85
<i>Einnahmen</i>	
Ordentliche Einlage	500.—
Zinsgutschrift	385.75
25% des Vorschlages 1956	200.—
	<u>1085.75</u>
<i>Ausgaben</i>	
Besoldungsgesetz	4565.60
Ausgabenüberschuss	<u>3 479.85</u>
Bestand am 31. Dez. 1956	<u>11 666.—</u>
<i>Fonds Päd. Woche</i>	
Bestand am 31. Dez. 1955	2 909.60
<i>Einnahmen</i>	
Zinsgutschrift	57.30
<i>Ausgaben</i>	
Keine	
Bestand am 31. Dez. 1956	<u>2 966.90</u>

Küsnacht, den 5. Februar 1957.
Für die Richtigkeit:
Der Zentralquästor: gez. H. Künig

ANNA-KUHN-FONDS

<i>Einnahmen</i>	Fr.
Prämienanteile	432.35
Zinsen	139.85
Verrechnungssteuer-Rückerstattung	32.85
Summe der Einnahmen	<u>605.05</u>
<i>Ausgaben</i>	
Gebühren und Spesen	14.30
Summe der Ausgaben	<u>14.30</u>
<i>Bilanz</i>	
Summe der Einnahmen	605.05
Summe der Ausgaben	14.30
Vorschlag 1956	<u>590.75</u>
<i>Vermögensrechnung</i>	
Fondsvermögen am 31. Dez. 1955	6540.75
Vorschlag im Jahre 1956	590.75
Fondsvermögen am 31. Dez. 1956	<u>7131.50</u>

<i>Zeiger</i>	
Guthaben auf Sparheft	3131.50
Obligationen der Z.K.B.	4000.—
Fondsvermögen (wie oben)	<u>7131.50</u>

Küsnacht, den 5. Februar 1957.
Für die Richtigkeit:
Der Zentralquästor: gez. H. Künig

Ungarnhilfe

Am Freitag, den 15. März 1957, 20 Uhr, wird im grossen Saal des Limmathauses in Zürich eine Abendveranstaltung anlässlich des ungarischen Nationalfeiertages durchgeführt. Ueber das Programm orientiert die Tagespresse. Wir richten an die Lehrerschaft die Bitte, durch ihre Teilnahme diesem Anlass zu einem würdigen Erfolge zu verhelfen.

Für den Vorstand des ZKLV:
M. Suter.